

RS UVS Kärnten 1995/03/13 KUVS- 289/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1995

Rechtssatz

Tatort für die Übertretung des § 103 Abs 2 KFG ist der Ort, an dem der Zulassungsbesitzer die Auskunft verweigert hat bzw er eine unrichtige Auskunft erteilt hat (so auch VwGH vom 14.2.1977, 1723/76). Die Unzuständigkeit einer bescheiderlassenden Behörde ist durch die Berufungsbehörde von Amts wegen wahrzunehmen (Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at